

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 31. März 1995
GZ: 10.101/89-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR
514 IAB
1995 -04- 04

ZU 592 13

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 592/J betreffend Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich, welche die Abgeordneten Mag. Schweitzer, Aumayr, Ing. Murer und Mag. Haupt am 10. Februar 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wieviele Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Anlagen für die thermische Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wurden in Österreich vor dem 31.12.1994 beantragt und unterliegen gemäß § 46 Abs. 3 UVP-G keiner Umweltverträglichkeitsprüfung?

Welche dieser Anlagen würden ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des UVP-G unterliegen?

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,

3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 t,

einer Genehmigung des Landeshauptmannes. Gemäß § 46 AWG ist für ein derartiges Verfahren der Bundesminister für Umwelt Berufungs- und Aufsichtsbehörde. Weiters ist festzuhalten, daß thermische Abfallbehandlungsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen eine große Durchsatzleistung aufweisen müssen, sodaß Müllverbrennungsanlagen unter der oben genannten Mengenschwelle in der Praxis nicht vorkommen.

Gemäß § 44 Abs. 6 AWG i.d.F. BGBl. Nr. 155/1994 bedürfen Anlagen gemäß den §§ 28 bis 30 keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn am 1.7.1990 auch nur ein nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erforderliches Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen war. Weitere nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erforderliche Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die am 1.7.1990 anhängig waren oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuführen.

Dies bedeutet, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerbebehörde nur für solche thermische Abfallbehandlungsanlagen als Aufsichts- und Berufungsbehörde zuständig ist, für die vor dem 1.7.1990 ein Genehmigungsverfahren

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

anhängig wurde und die unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen.

Gemäß § 46 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) tritt dieses Bundesgesetz, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1.7.1994 in Kraft; gemäß Abs. 3 leg.cit. ist der 2. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren) auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31.12.1994 eingeleitet wird.

Beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Gewerbebehörde dritter Instanz ist nur ein Verfahren hinsichtlich der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung anhängig, das bereits vor dem 1.7.1990 anhängig wurde (sonst aber zu den UVP-pflichtigen Anlagen (siehe Anhang 1 Z 4 UVP-G) zählen würde).

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen?

Antwort:

Standort der genannten Anlage ist Wels.

Punkte 4 und 5 der Anfrage:

Welcher Art sind die Abfälle, die in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden sollen?

Welche jährliche Menge an Abfällen soll in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Es sollen jährlich bis zu 60.000 t Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll aus der Sortieranlage sowie Sperrmüll thermisch behandelt werden.

Punkt 6 der Anfrage:

In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden?

Antwort:

Die durch den Energiegehalt des Mülls bei der thermischen Behandlung gewonnene Energie soll nach Umwandlung in elektrischen Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingespeist werden.

Punkt 7 der Anfrage:

Wer sind die Bewilligungswerber für die genannten Anlagen?

Antwort:

Bewilligungswerber ist die Welser Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H..

Punkt 8 der Anlage:

Wird in den betreffenden Anlagen ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden?

Wenn nein:

- a) Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden?
- b) Welcher Art werden die importierten Abfälle sein (gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle)?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

- c) Sind bezügliche Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant?
d) Welcher dieser Vereinbarungen betrifft gefährliche Abfälle?

Antwort:

Laut Auskunft der Umweltrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung soll ausschließlich Abfall aus dem Bundesland Oberösterreich behandelt werden.

Punkt 9 der Anfrage:

Welche Kosten (Schätzung) werden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen?

Antwort:

Da das Verfahren noch anhängig ist, können die Kosten noch nicht abgeschätzt werden.

Punkte 10 bis 22 der Anfrage:

Welche Kosten würden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen, wenn diese nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wären?

Wieviele Genehmigungsverfahren wurden unter Ausnutzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 3 UVP-G bereits positiv erledigt?

Welche dieser Anlagen wären ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G unterlegen?

Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen?

Welche Art von Abfällen wird dort behandelt?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Welche jährliche Menge an Abfällen wird in den betreffenden Anlagen behandelt werden?

In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden?

In welcher Art und Weise wird die so gewonnene Energie genutzt werden (Energie für den Produktionsprozeß bzw. Einspeisung in öffentliche Netze)?

Wer sind die Betreiber der betreffenden Anlagen?

Kann die Kapazität der betreffenden Anlagen mit dem derzeitigen Aufkommen an österreichischem Abfall ausgelastet werden?

Wenn nein:

- a) Wird zur Auslastung der Kapazitäten Abfall aus dem Ausland importiert werden?
- b) Welcher Art wird dieser Abfall sein?
- c) Bestehen dahingehende Vereinbarungen mit ausländischen Partnern?
- d) Welche davon betreffen gefährliche Abfälle?

Wie hoch waren die Kosten (Schätzung) für die Genehmigungsverfahren der betreffenden Anlagen?

Wie hoch wären die Kosten unter Anwendung von Genehmigungsverfahren gemäß der Bestimmungen des UVP-G gewesen?

Wie läßt sich die weitere Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich mit der grundsätzlichen Priorität der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung im AWG vereinbaren?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Antwort:

Mangels Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Punkt 23 der Anfrage:

Welche Auswirkungen wird die Anwendung des Proximitätsprinzips gemäß der Verordnung des Rates Nr. 253/93 auf die österreichische Abfallwirtschaft im Hinblick auf die thermische Behandlung von Abfällen haben?

Antwort:

Eine Verordnung des Rates zur Zl. 253/93, die sich mit den Belangen der Abfallwirtschaft beschäftigt, ist nicht ergangen. Gemeint ist offenbar die Verordnung Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

Dazu ist festzuhalten, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft im wesentlichen nicht zuständig ist (siehe § 46 AWG). Im übrigen kann derzeit aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht gesagt werden, welche Auswirkungen die genannte Verordnung auf die österreichische Abfallwirtschaft haben wird. Aufgrund des Umstandes, daß in der thermischen Abfallbehandlungsanlage in Wels nur Abfälle aus dem Bundesland Oberösterreich verbrannt werden sollen, ist kein Widerspruch zum Proximitätsprinzip (Prinzip der Nähe) zu erkennen.

Punkte 24 bis 33 der Anfrage:

Wann wurde das Projekt "Reststoffverwertung Lenzing (RVL)" für das Genehmigungsverfahren eingereicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

Wer sind die Antragsteller?

Welcher Art sind die Abfälle, die dort thermisch behandelt werden sollen?

Welche jährliche Menge an Abfällen soll in dieser Anlage thermisch behandelt werden?

Wird in der RVL die thermische Behandlung zur Energieerzeugung herangezogen werden?

Wird in der betreffenden Anlage ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden?

wenn nein:

- a) Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden?
- b) Welcher Art wird dieser Abfall sein?
- c) Sind Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant?
- d) Welche davon betreffen gefährliche Abfälle?

Welche Technologien der thermischen Behandlung kommen im RVL-Projekt zur Anwendung?

Entsprechen diese Technologien den Anforderungen gemäß der §§ 71 a, 77 Abs. 1 GewO, § 2 LRG-K und den Zielen des § 1 AWG sowie den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Z 1 und Z 2 UVP-G.

Welche Kosten (Schätzung) wird das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen?

Welche Kosten würde das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen, wenn dieses nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wäre?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 9 -

Antwort:

Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 408/J vom 28.2.1995 verwiesen, wonach es sich um ein Genehmigungsverfahren gemäß § 29 AWG handelt, für das der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht zuständig ist.

